

Übung Öffentliches Recht (Gruppe A – K)

2. Hausarbeit

A und K sind Landwirte. Sie bewarben sich Anfang 2005 um die Landwirtschaftsförderung beim Land N. Am 28. April 2005 erhält A für seinen Landwirtschaftsbetrieb 100.000 Euro aufgrund eines als „Subventionsverfügung“ betitelten Schreibens der zuständigen Behörde. Diese wird auch an seinen erfolglosen Mitbewerber K am 29. April 2005 zugestellt. Als Grund der Förderung nennt der Subventionsbescheid ausdrücklich die Milchproduktion im Landwirtschaftsbetrieb von A. Einige Monate später verkauft A alle Kühe und beginnt mit der lukrativeren Schweinezucht. K betreibt einen Landwirtschaftsbetrieb in der Nachbarschaft und ist empört über die Zustände. Davon erfährt die zuständige Behörde im August 2005. Es geschieht jedoch nichts. Im Juli 2006 beschließt die Europäische Kommission, die vorbenannte Beihilfe gem. Art. 14 I VO 659/1999 als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zurückzufordern. Davon erfahren auch A und K. Am 20. September 2006 geht bei der Behörde ein Schreiben von K ein, in dem er unter Berufung auf die Entscheidung der Kommission die Wiederherstellung von rechtmäßigen Zuständen fordert. Nachdem im Oktober noch keine behördliche Entscheidung erfolgt ist, klagt K vor einem VG auf die Aufhebung des Beihilfebescheides. Dabei scannt er seine eigenhändige Unterschrift in den Text der Klage ein. Da Störungen bei seiner Internetverbindung auftreten und er deshalb die Faxfunktion in seinem e-mail-Programm nicht nutzen kann, schickt er diesen Schriftsatz mit Hilfe eines Telefaxes in einem Copy-Shop in der Nachbarschaft ab. Seine Klage wird jedoch am 30. Februar 2007 mit der Begründung abgewiesen, dass A mittlerweile einen Vertrauensschutz genieße. K ist außer sich, da das Gemeinschaftsrecht doch „mehr wiege“ und klagt auf Schadenersatz.

1. Prüfen Sie als Rechtsanwalt von K die Erfolgsaussichten der Klage von K gegen die Behörde vor dem Verwaltungsgericht?
2. Besteht ggf. ein Schadenersatzanspruch von K gegen das VG nach dem nationalen Recht?

Artikel 14 Verordnung Nr. 659/1999 EG

Rückforderung von Beihilfen

(1) In Negativentscheidungen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern (nachstehend „Rückforderungsentscheidung“ genannt). Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde.

(2) Die aufgrund einer Rückforderungsentscheidung zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.

(3) Unbeschadet einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 185 des Vertrags erfolgt die Rückforderung unverzüglich und nach den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird. Zu diesem Zweck unternehmen die betreffenden Mitgliedstaaten im Fall eines Verfahrens vor nationalen Gerichten unbeschadet des Gemeinschaftsrechts alle in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verfügbaren erforderlichen Schritte einschließlich vorläufiger Maßnahmen.